

Satzung
über die Aufgaben und Befugnisse des/der ehrenamtlichen
kommunalen Beauftragten für Inklusion
vom 02.07.2019

Präambel

Der Verbandsgemeinde Jockgrim ist die Unterstützung von Menschen mit Behinderung wichtig. Aus diesem Grund gibt es seit 2004 einen Kommunalen Behindertenbeauftragten. Die Person, die diese ehrenamtliche Aufgabe wahrnimmt, ist Ansprechpartner, Anlauf- und Informationsstelle sowie Kooperationspartner.

Das Angebot richtet sich an Menschen, die eine körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (§ 2 Absatz 1 SGB IX) und deren Angehörige.

Ebenso steht die beauftragte Person auch der Verwaltung und den Ortsgemeinden bei allen Vorhaben, Planungen und Entscheidungen als Ratgeber rund um die spezifischen Belange von Menschen mit Behinderung zur Seite.

Zur Konkretisierung der Aufgabeninhalte und der Befugnisse des/der ehrenamtlichen kommunalen Beauftragten für Inklusion beschließt der Rat der Verbandsgemeinde Jockgrim am 24.06.2019 diese Satzung.

§ 1 – Ziel der Verbandsgemeinde Jockgrim

(1) Ziel ist es, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft auch auf der örtlichen Ebene zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Ferner sollen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung beseitigt und verhindert werden.

§ 2 – Bestellung einer/eines Beauftragten für Inklusion

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten und zu unterstützen, bestellt die Verbandsgemeinde Jockgrim eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Inklusion. Es handelt sich um ein kommunales Ehrenamt im Sinne des § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

- (2) Die Wahl erfolgt durch den Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates, eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Verbandsgemeinderates. Eine Beendigung kann ebenfalls jederzeit bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die/den ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Inklusion oder durch Entlassung durch den Verbandsgemeinderat erfolgen.

§ 3 – Aufgaben

- (1) Die/der Beauftragte für Inklusion übt ihr/sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch neutral aus. Sie/er ist Mittler/in zur Verbandsgemeinde Jockgrim und den Ortsgemeinden. Diese Funktion wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister bzw. den Ortsbürgermeistern ausgeübt.
- (2) Der/dem Beauftragten für Inklusion werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:
- a. Ansprechpartner/in für die Belange der Menschen mit Behinderung und deren Familien in der Verbandsgemeinde Jockgrim
 - b. Bindeglied und Vermittler/in zwischen Menschen mit Behinderung, Vereinen, Verbänden und Behörden
 - c. Stellungnahme zu baulichen Vorhaben bzw. Veränderungen der Verbandsgemeinde Jockgrim sowie der Ortsgemeinden und anderer öffentlicher Einrichtungen, insbesondere der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Raumes im Bereich der Verbandsgemeinde Jockgrim
 - d. Stellungnahme zu anstehenden technischen Hilfsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung
 - e. Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung von Beschlüssen der gemeindlichen Gremien, bei denen Belange von Menschen mit Behinderung tangiert werden
 - f. Kontaktpflege zu den Landesbehindertenbeauftragten und zu den Behindertenbeauftragten im Landkreis Germersheim.

§ 4 – Sprechstunden

- (1) Jede/r Bürger/in der Verbandsgemeinde Jockgrim hat das Recht, mit der/dem Beauftragten für Inklusion unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Bei Bedarf führt die/der Beauftragte für Inklusion Sprechstunden durch. Für die Durchführung der Sprechstunden stellen die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden die Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche werden vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen erfolgen.

§ 5 – Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Die/der Beauftragte für Inklusion ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den Ortsbürgermeistern wahrzunehmen.
- (2) Die/de Beauftragte für Inklusion kann sich mit allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Verbandsgemeinde Jockgrim betreffen.
- (3) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderung in der Verbandsgemeinde Jockgrim berühren können, ist die/der Beauftragte für Inklusion hierüber rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der/dem Beauftragten für Inklusion ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Verbandsgemeinde Jockgrim und der Ortsgemeinden zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung geht.
- (5) Alle Fachbereiche der Verbandsgemeindeverwaltung haben die/den Beauftragten für Inklusion in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 6 – Tätigkeitsbericht

- (1) Die/der Beauftragte für Inklusion erstattet dem Verbandsgemeinderat bzw. einem dafür bestimmten Ausschuss der Verbandsgemeinde jährlich Bericht über ihre/seine Aktivitäten.

§ 7 – Organisation

- (1) Die/der Beauftragte für Inklusion wird organisatorisch durch die Abteilung Bürgerservice betreut.

§ 8 – Aufwandsentschädigung

- (1) Die/der Beauftragte für Inklusion erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Jockgrim. Weitere Kostenerstattungen für Sach- und Hilfsmittel und Weiterbildung erfolgen in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jockgrim, den 02.07.2019
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.:

Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).